
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 30. Juni 2009

Seite 369

Nr. 46

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für das Master-Programm Physik

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 22. Juni 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Master-Programm Physik an der Universität Duisburg-Essen vom 13. Juni 2008 (Ver kündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 283) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 4 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Eine studiengangbezogene Eignung wird in der Regel dann festgestellt, wenn die Gesamtnote im Bachelor-Abschluss nach Absatz 3 nicht schlechter als 3,0 ist.“

2. **§ 1 Abs. 4 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsaus schuss.“

3. In **§ 1** wird der folgende neue **Abs. 5** eingefügt; die bisherigen **Abs. 5 und 6** werden nunmehr **Abs. 6 und 7**:

„(5) Falls die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 3 Buchstabe b) nicht vorliegen, kann der Prü fungsausschuss die Zulassung mit der Auflage verbind en, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Stu dienabschlusses absolvierten Studieninhalte festge legt. Der Umfang der Auflagen beträgt bis zu 30 ECTS-Credits. § 5 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.“

4. **§ 1 Abs. 7** erhält folgende Fassung:

„(7) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.“

5. In **§ 2 Abs. 1 Satz 1** wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

6. **§ 2 Abs. 2** in der bisherigen Fassung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, de ren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen vor Auf nahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen durch:

- a) Englisch als Abiturfach oder mindestens vier Jahre lang belegtes Schulfach an einer weiterbildenden Schule, oder
- b) einen englischen Sprachtest in Form von
 - TOEFL 450 (paper-based),
 - TOEFL 133 (computer-based),
 - TOEFL 45 (internet-based),
 - IELTS: Extremely limited User, Band 3,
 - Universität Cambridge: Key English Test
 - oder einen äquivalenten Nachweis.

Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse der nach Satz 1 erforderlichen Voraussetzungen ent scheidet der Prüfungsausschuss.“

7. **§ 2 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die studiengangbezogene Vorbildung gemäß § 1 Ab satz 3 und die studiengangbezogene Eignung gemäß § 1 Absatz 4 nicht an einer deutschsprachigen Einrich tung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen Einrichtung im Ausland erwor ben haben, werden zum Master-Programm Physik zu gelassen, wenn sie Kenntnisse der deutschen Spra che gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprü fung für den Hochschulzugang ausländischer Studien bewerber (DSH) der Univeristät Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung auf dem Niveau TDN 4 (TestDaF-Test Deutsch als Fremdsprache) in allen Prüfungsteilen bzw. DSH-2 nachweisen.“

8. **§ 2 Abs. 4** wird in der bisherigen Form gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei einer direkten Einstufung ins zweite Jahr des Master-Programms wird gemäß § 1 Abs. 4 Buchstabe g) der DSH-Ordnung auf den Nachweis von Deutschkenntnissen verzichtet, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über Abs. 2 hinaus Englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen durch

- a) Englisch als Muttersprache, oder
- b) eine Bescheinigung der Hochschule, an welcher der zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studienabschluss erworben wurde, dass der entsprechende Studiengang vollständig auf Englisch unterrichtet wurde, oder
- c) einen englischen Sprachtest in Form von
 - TOEFL 560 (paper-based),
 - TOEFL 220 (computer-based),
 - TOEFL 83 (internet-based),
 - IELTS: Extremely limited User, Band 6,5,
 - Universität Cambridge: Certificate in Advanced English
 - oder einen äquivalenten Nachweis.“

Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse der nach Satz 1 erforderlichen Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

9. Nach **§ 2 Abs. 4** wird der neue **Abs. 5** eingefügt:

„(5) Wer zum Zeitpunkt der Einschreibung

- a) nach Abs. 3 Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der DSH-Ordnung der Universität Duisburg-Essen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf dem Niveau TDN 3 in allen Prüfungsteilen bzw. DSH-1 oder
- b) nach Abs. 4 Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, beispielsweise TOEFL 500 (paper based), TOEFL 173 (computer based), TOEFL 61 (Internet based), IELTS Modest User Band

nachweist, kann mit der Auflage zugelassen werden, dass bis zur Anmeldung zur Masterarbeit fehlende Sprachkenntnisse entsprechend der Absätze 3 und 4 nachgewiesen werden.“

10. **§ 3 Abs. 2 letzter Satz** erhält folgende Fassung:

„Die bestandene Master-Prüfung befähigt darüber hinaus zum Übergang in die Promotionsphase und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn.“

11. **§ 11 Abs. 6** wird wie folgt gefasst:

„Zu allen Prüfungsbestandteilen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Form anmelden. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls vom Prüfungsausschuss festgelegten Form innerhalb des Rückmeldezeitraums, der spätestens 1 bis 3 Wochen vor dem Prüfungstermin endet.“

12. In der Tabelle im Anschluss an **§ 12 Abs. 1** wird das Wort „Pflicht“ hinter „Experimentalphysik: Struktur der Materie“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 10. Dezember 2008 und vom 27. Mai 2009, sowie der Eilentscheidung des Dekans vom 16.06.2009.

Duisburg und Essen, den 22. Juni 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler